

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/11)

9. Dezember 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Begrenzte Mengen

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Bern, 8. bis 11. September 2009, und Genf, 14. bis 18. September 2009) wurde die Entscheidung getroffen, das Kapitel 3.4 des RID/ADR/ADN vollständig mit dem Kapitel 3.4 der UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu harmonisieren und in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) die Mengenangaben der UN-Modellvorschriften wiederzugeben (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2009-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116 Absätze 86 bis 91).
2. In den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Texten, die im Dokument OTIF/RID/RC/2009-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.1 wiedergegeben sind, findet sich folgender Änderungsbefehl zur Spalte (7a) der Tabelle A:

"In **Spalte (7a)** die Höchstmengen je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen einfügen, wie sie in Kapitel 3.2 der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.16) enthalten sind."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Bei der Einarbeitung dieses Änderungsbefehls in die Tabelle A hat sich herausgestellt, dass dieser Änderungsbefehl nicht präzise genug ist und deshalb ergänzt werden muss, um mögliche Zweifel auszuschließen.
4. Der Änderungsbefehl sollte folgenden Wortlaut erhalten:

"In **Spalte (7a)** die Höchstmengen je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen einfügen, wie sie in Kapitel 3.2 der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.16) enthalten sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) bei Stoffen, die nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN unterliegen (UN-Nummern 1327, 1372, 1387, 1845, 1856, 1857, 1910, 2071, 2216, 2807, 2812, 3166, 3171, 3334, 3335, 3360 und 3363), ist kein Wert einzutragen;
- b) bei Stoffen, deren Beförderung im RID/ADR/ADN verboten ist (UN-Nummern 0020, 0021, 1798, 2186, 2249, 2421, 2455, 3097, 3100, 3121, 3127, 3133, 3137 und 3255), ist kein Wert einzutragen;
- c) bei Stoffen, deren Beförderung im RID verboten ist (UN-Nummern 0074, 0113, 0129, 0130, 0135, 0224, 0473, 3111 bis 3120, 3231 bis 3240), ist kein Wert einzutragen;
- d) bei Stoffen, denen nur im RID/ADR/ADN, nicht jedoch in den UN-Modellvorschriften die Verpackungsgruppe I zugeordnet ist (UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287), ist der Wert "0" einzutragen;
- e) bei der UN-Nummer 0190, bei der in den UN-Modellvorschriften momentan kein Wert erscheint, ist "0" einzutragen;
- f) bei der UN-Nummer 1043 ist kein Wert einzutragen (siehe Sondervorschrift 642);
- g) bei den UN-Nummern 1950 und 2037, bei denen in den UN-Modellvorschriften der Verweis "siehe SV 277" erscheint, ist bei denjenigen Eintragungen, denen momentan "LQ2" zugeordnet ist, die Menge "1000 ml" und bei denjenigen Eintragungen, denen momentan "LQ1" zugeordnet ist, die Menge "120 ml" einzutragen;
- h) bei der UN-Nummer 3316, der in den UN-Modellvorschriften keine Verpackungsgruppe und im RID/ADR/ADN die Verpackungsgruppen II und III zugeordnet sind, ist jeweils "0" einzutragen;
- i) bei der UN-Nummer 3359 ist kein Wert einzutragen (siehe Sondervorschrift 302)."
